

KLEINE ANFRAGE

der Abgeordneten Sandy van Baal, Fraktion der FDP

Umsetzung des neuen Landesjagdgesetzes

und

ANTWORT

der Landesregierung

Vorbemerkung

Die Novellierung des Landesjagdgesetzes trat am 1. April 2024 in Kraft.

1. Welche Unterstützungsangebote gibt es für Jagdausübungsberechtigte und Hegegemeinschaften in Mecklenburg-Vorpommern zur Umsetzung der neuen Regelungen, die durch die Novellierung des Landesjagdgesetzes entstanden sind?

Nach Inkrafttreten des Landesjagdgesetzes gaben einige Landkreise Informationsblätter zum Inhalt der Neuregelungen in Umlauf. Darüber hinaus veröffentlichte der Landesjagdverband Mecklenburg-Vorpommern (LJV) eine Übersicht über verschiedene Neuregelungen. Die Landesregierung erarbeitete ein „Merkblatt“ für die Jagdausübungsberechtigten und Hegegemeinschaften für die Erstellung der Abschusspläne, Streckenliste und Wildnachweisung. Dieses Merkblatt wurde seitens der Landesregierung online veröffentlicht, den Landkreisen und kreisfreien Städten sowie dem LJV und dem Bauernverband Mecklenburg-Vorpommern (Arbeitsgemeinschaft Jagdgenossenschaften und Eigenjagdbesitzer) zur Verfügung gestellt.

Weiterhin führte der Landkreis Mecklenburgische Seenplatte gemeinsam mit der Landesregierung im Herbst 2024 eine Informationsveranstaltung (Abschussplanung ab 2025) für die Hegegemeinschaften und die Kreisjagdverbände des Landkreises durch.

Die Landesregierung veröffentlicht zudem „anlassbezogene“ Pressemitteilungen. So wurden beispielsweise vor Beginn der Drückjagden entsprechende Hinweise zu den (neuen) gesetzlichen Bestimmungen auf der Internetseite der Landesregierung und des LJV bekannt gemacht.

Schlussendlich stehen nicht nur die Jagdverbände, sondern auch die unteren Jagdbehörden und die Landesregierung für Rückfragen der Hegegemeinschaften und Jagdausübungsberechtigten zur Verfügung.

2. In welchen Fällen wurden Abschusspläne nicht genehmigt (bitte nach Anzahl und Landkreisen aufschlüsseln und die nicht erteilte Genehmigung begründen)?

Abschusspläne werden nach den Bestimmungen des § 21 des Landesjagdgesetzes nicht genehmigt. Sie werden der Jagdbehörde lediglich vorgelegt.

Abschusspläne, die den Anforderungen des § 21 Absatz 1 und 3 nicht entsprechen (beispielsweise den Vorgaben der Wildbewirtschaftungsrichtlinie widersprechen) oder nicht fristgerecht vorgelegt werden, können durch die Jagdbehörde im Benehmen mit dem Jagdbeirat (abweichend) festgesetzt werden.

Die Anzahl und Gründe dieser Verwaltungsakte (Festsetzungen) werden durch die Jagdbehörden statistisch nicht erfasst.

3. Welche unterschiedlichen rechtlichen Auffassungen der unteren Jagdbehörden in Mecklenburg-Vorpommern zur Erfüllung der Abschusspläne sind der Landesregierung bekannt?
Wie gedenkt die Landesregierung, diese unterschiedlichen Auffassungen zu klären?

Unumstritten ist, dass es für Rehwild keinen Abschussplan mehr gibt und die Abschusspläne für das Schwarzwild jährlich bis zum 28. Februar bei der Jagdbehörde einzureichen sind.

Unumstritten ist darüber hinaus, dass künftig für Rot- und Damwild eine Dreijahresabschussplanung einzureichen ist. Weiterhin handelt es sich bei den zum 28. Februar 2025 eingereichten Abschussplänen, die die Altersklassen 0 und 1 der zuvor benannten Wildarten betreffen, um Mindestabschusspläne. Auch dahingehend sind der Landesregierung keine abweichenden rechtlichen Auffassungen der Jagdbehörden bekannt.

Der Landkreis Rostock vertritt die Auffassung, dass bestehende Abschusspläne (gültig bis zum 31. März 2025) für die Altersklassen 0 und 1 des Rot- und Damwildes nicht als Mindestabschussplan auszulegen seien. Dem Landkreis Rostock wurde die Rechtsauffassung der Landesregierung mehrfach dargelegt.

Für die Hegegemeinschaften und Jagdausübungsberechtigten besteht (bestand) dennoch die Möglichkeit, Abschusspläne auf Antrag durch die untere Jagdbehörde anzupassen (Erhöhung).

Die Jagdzeit für die wiederkäuenden Schalenwildarten endet mit Ablauf des 31. Januar 2025.

4. Welche rechtlichen oder verwaltungstechnischen Konsequenzen ergeben sich für Jagdausübungsberechtigte und Hegegemeinschaften in Mecklenburg-Vorpommern bei Nichterfüllung der Abschusspläne? Welche Unterschiede gibt es bei der Handhabung dieser Konsequenzen zwischen den Landkreisen?

Die Jagdbehörde kann lediglich gegenüber den Jagdausübungsberechtigten die Erfüllung von Abschussplänen mithilfe von sogenannten Zwangsmitteln durchsetzen. Dazu gehören Zwangsgeld und Ersatzvornahme. In der Praxis werden diese Maßnahmen von allen Jagdbehörden ausschließlich dann in Betracht gezogen, wenn aufgrund der Nichterfüllung der Abschusspläne Wildschäden im betreffenden Jagdbezirk entstehen bzw. entstanden. Dies kann die Jagdbehörde auch im laufenden Jagdjahr kontrollieren, indem die Streckenliste eingesehen wird.

5. Welche Rückmeldungen zur Umsetzung des neuen Landesjagdgesetzes hat die Landesregierung durch die Jagdausübungsberechtigten, die Hegegemeinschaften sowie die Landesjägerschaft in Mecklenburg-Vorpommern bisher erhalten? Welche Erkenntnisse wurden gewonnen?

Die Landesregierung erhält Anfragen seitens der Jägerschaft. Diese sind in der Regel nicht wertend formuliert.

Seitens der Landesregierung (und des LJV gemäß einem Bericht des Nordkuriers vom 8. Januar 2025) wird davon ausgegangen, dass die Jägerschaft die neuen Regelungen angenommen und diese akzeptiert hat.